

GEBÜHRENORDNUNG DER WASSERGENOSSENSCHAFT KRONSTORF

beschlossen vom Ausschuss der Wassergenossenschaft Kronstorf am 15.11.2023 als Rechtsgrundlage für die Gebührenvorschreibung.

Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser, einschließlich der notwendigen Speicherung und Schutzmaßnahmen sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen, werden nachstehende Gebühren eingehoben.

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Liegenschaften an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Kronstorf wird eine Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften oder Anlagen. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr (excl. MWST siehe §9)

1. Die Wasseranschlussgebühr wird für bebaute Grundstücke nach Quadratmeter ermittelt, wobei bis 150 m² der Bemessungsgrundlage eine Mindestanschlussgebühr von € 4.045,45 zu entrichten ist. Für jeden weiteren Quadratmeter werden € 16,82 verrechnet.
2. Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Kronstorf aufweisen.

Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Nebengebäude sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie mit dem an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäude baulich verbunden sind, jedenfalls ausgenommen sind privat genützte Garagen mit der Innenfläche.

3. Für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr in Rechnung gestellt.
4. Die einzelnen Abschläge werden wie folgt festgesetzt:
 - a) **Ein 80%iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage wird gewährt:**
Für alle rein landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile (einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen).
 - b) **Ein 50%iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage wird gewährt:**
 - b1) Für alle rein gewerblich genutzten Gebäude und Gebäudeteile
 - b2) Für Schul-, Turn- und Sporthallen, Kirchen, Kultur- und Vereinslokale und dergleichen.
5. Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Liegenschaften ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßnahme errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Anschlussgebühr die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon diese entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Gebühr für den Wasserleitungsanschluss in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Gebühr für den Wasserleitungsanschluss auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
6. Für den Kleingartenverein Kronstorf gelten die Gebühren laut § 7.

§ 3 Instandhaltungsbedingungen

Hauptversorgungsleitungen sind Wasserleitungen, einschließlich aller Einbauten wie Schieber, Entlüftungen, jedoch ohne Hydranten samt Einbauzubehör innerhalb des Versorgungsgebietes von der die Anschlussleitungen abzweigen.

Anschlussleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Hauptversorgungsleitung und der Übergabestelle (z.B. Wasserzähler).

1. Leitungen die von der Wassergenossenschaft instandgehalten werden:
 - a) Hauptversorgungsleitungen.
 - b) Anschlussleitungen von der Hauptversorgungsleitung bis zur Grundgrenze.
2. Leitungen die von der Wassergenossenschaft instandgesetzt werden und vom Mitglied zu bezahlen sind:
 - a) Anschlussleitung von der Grundgrenze bis zur Übergabestelle.
 - b) Anschlussleitungen von der Hauptversorgungsleitung zum Hydranten einschließlich Einbauzubehör.

§ 4 Sonderregelung

1. Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in diesem Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen, etc., dann ist die Wassergenossenschaft berechtigt, in Anlehnung an die erstellte Gebührenordnung eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.
2. Die Mindestanschlussgebühr darf dabei nicht unterschritten werden.

§ 5 Wasserbezugsgebühren

1. Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaften haben für den Wasserbezug eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauchs mit Wasserzählern pro Kubikmeter

im Jahr 2002 € 1,027	ab 1.1.2009 € 1,3000	ab 1.1.2016 € 1,57272	ab 1.1.2024 € 2,0889
im Jahr 2003 € 1,130	ab 1.1.2010 € 1,3545	ab 1.1.2017 € 1,61818	
im Jahr 2004 € 1,164	ab 1.1.2012 € 1,4000	ab 1.1.2018 € 1,68181	
ab 1.1.2006 € 1,1818	ab 1.1.2013 € 1,4500	ab 1.1.2020 € 1,78181	
ab 1.1.2007 € 1,2000	ab 1.1.2014 € 1,5000	ab 1.1.2021 € 1,87272	
ab 1.1.2008 € 1,2545	ab 1.1.2015 € 1,527272	ab 1.1.2023 € 1,98	

Für jede Liegenschaft *kann* jährlich eine Mindestgebühr im Gegenwert von 30 m³ Wasser verrechnet werden.

Wenn es zu einer Notwasserversorgung von Liegenschaften mit Brunnenwasser von einem Hydranten oder Tankwagen kommt, wird eine Mindestgebühr im Wert von 30 m³ Wasser verrechnet.

2. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 6 Zählergebühr

Für die von der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Kronstorf beigestellten Wasserzähler ist eine vierteljährliche Gebühr in der nachstehenden Höhe zu entrichten:

Ab 1.1.2023 gelten folgende vierteljährliche Gebühren:

unter 20 m ³	Durchflussmenge per Stunde	€ 7,73
ab 20 m ³	-“-	€ 22,7272

§ 7 Kleingartenverein Kronstorf

1. Die Anschlussgebühr pro Teilfläche beträgt € 90,--.
2. Der Wasserbezugspreis gilt wie im § 5 Abs. 1. Ergänzend dazu gilt, dass ab dem 1.1. jeden Jahres nach rechtskräftiger Erteilung der Baubewilligung auf der jeweiligen Teilfläche als jährliche Mindestgebühr der Gegenwert von rund 30 m³ Wasser zu bezahlen ist, und zwar unabhängig von einem allenfalls tatsächlich geringeren oder keinem Wasserverbrauch. Bei Überschreiten des Wasserverbrauchs über die Mindestgebühr wird die Wassergebühr im üblichen Sinne berechnet und vorgeschrieben.

§ 8 Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr für den Wasserleitungsanschluss entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses einer Liegenschaft an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Gebühr für den Wasserleitungsanschluss nach § 2, Abs. 5, lit. a oder b dieser Gebührenordnung, entsteht mit der Baubewilligung durch die Gemeinde.
3. Die Wassergebühr und die Zählergebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in der Höhe von 25 % des Vorjahresverbrauches zu entrichten, wobei im Folgejahr eine Jahresgesamtabrechnung erfolgt. Die Ablesung für das Vorjahr erfolgt zum Jahresende. Kontrollen durch die Organe der Wassergenossenschaft sind vom Abnehmer zuzulassen.
4. Die vierteljährlichen Teilzahlungen an Wassergebühr nach Abs. 3. für Neuanschlüsse sind auf Grund gleich garteter Anschlüsse zu schätzen.
5. Rückständige Gebühren und Beträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

§ 9 Mehrwertsteuer

Auf alle in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde vom Ausschuss am 15.11.2023 beschlossen und tritt am 1.1.2024 in Kraft.

§ 11 Schlichtung bei Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten, die sich aus den genossenschaftlichen Verhältnissen ergeben, sind die satzungsgemäßen Regelungen heranzuziehen.
2. Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Enns zuständig.

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung fallen in die Zuständigkeit des Ausschusses.

Kronstorf, 1.1.2024

Florian Lindenbauer, Obmann

